

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

# Wertvolle Ergänzung in der sozialen Sicherheit mit strengen Voraussetzungen

Seit diesem Sommer kennt die Schweiz eine neue Sozialversicherungsleistung: die Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose. Erste Erfahrungen in der Stadt Zürich zeigen, dass nur wenige einen Antrag stellen und wenige Anträge bewilligt werden können – wegen der eng gehaltenen Anspruchsvoraussetzungen.

Von Iris Koch und Wolfgang Bürgi

Per 1. Juli 2021 wurde das neue Gesetz über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) in Kraft gesetzt. Diese neue Sozialversicherungsleistung ist im Schnellzugtempo entstanden. Sie soll eine soziale Abfederung zwischen Arbeitslosigkeit und Pensionierung ermöglichen.

Ältere Arbeitslose sind stärker von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen, da die Chancen einer beruflichen Eingliederung reduziert sind. Arbeitgeber stellen häufig keine älteren Personen ein. Dieses Problem akzentuiert sich, wenn jemand ausgesteuert wird. Mit den ÜL soll einerseits ein würdevoller Übergang in die Pension ermöglicht und andererseits ein auf die Aussteuerung folgender Rückgriff auf die Sozialhilfe und somit auch eine dauerhafte Beeinträchtigung der Altersvorsorge verhindert werden.

## Anspruchsvoraussetzungen

- Die Aussteuerung muss nach dem 1. Juli 2021 und ab 60. Altersjahr erfolgt sein.
- Eine Versicherungsdauer von zwanzig Jahren in der Schweiz ist erforderlich, in denen mindestens 75 % der im jeweiligen Jahr geltenden maximalen AHV-Rente als Einkommen abgerechnet wurden. Fünf dieser zwanzig Jahre sind hierbei nach dem 50. Altersjahr zu erzielen.
- Das Vermögen darf nicht mehr als 50 000 Franken für eine alleinstehende Person oder 100 000 Franken für Ehepaare betragen, wobei selbstbewohnte Liegenschaften sowie Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge unterhalb von 509 860 Franken nicht berücksichtigt werden.
- Es darf kein Bezug einer AHV- oder IV-Rente erfolgen.
- Die anerkannten Ausgaben müssen die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
- Der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt muss in der Schweiz oder EU/EFTA sein.

Wer die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (siehe Kasten Anspruchsvoraussetzungen) hat bis längstens zum Bezug der AHV-Altersrente Anspruch auf ÜL. Die Berechnung der ÜL lehnt sich sehr eng an das Berechnungssystem der Ergänzungsleistungen (EL) an. Die Überbrückungsleistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Zusätzlich werden auch Krankheits- und Behinderungskosten vergütet. Im Gegensatz zu den EL sind die Leistungen auf 225% des allgemeinen Lebensbedarfs plafoniert (für Einzelpersonen aktuell maximal 44 123 Franken und für Ehepaare 66 184 Franken pro Jahr).

## Erste Erfahrungen aus der Stadt Zürich

Aber wie sieht es jetzt, knapp ein halbes Jahr nach Inkraftsetzung, aus? Verantwortlich für die Abklärung und Auszahlung der ÜL sind die Durchführungsstellen für die EL des jeweiligen Wohnkantons respektive im Kanton Zürich der jeweiligen Wohngemeinde. Trotz dem enormen Zeitdruck waren die Durchführungsstellen rechtzeitig bereit, Anmeldungen entgegenzunehmen. Aber so viel sei schon verraten, eine Flut von Anmeldungen blieb bisher aus.

Beim Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich, das für in der Stadt Zürich wohnhafte Personen zuständig ist, lagen bis Ende Oktober 2021 etwas mehr als zwanzig Anmeldungen für ÜL vor. Auch wenn aufgrund der gemachten Schätzungen mit einer geringen Fallmenge gerechnet wurde, liegt die Anzahl der Anmeldungen unter den Erwartungen und es zeigt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch ein trübes Bild zwischen notwendigem Aufwand für die Durchführungsstellen und erbrachter Leistung gegenüber den Betroffenen.

Es ist nicht so, dass es plötzlich weniger Ausgesteuerte hat und auch die verlängerte Möglichkeit zur Kurzarbeit im Rahmen der Corona-Massnahmen vom Bund ist für die zögerliche Inanspruchnahme nicht ausschlaggebend. Ebenfalls liegt es nicht an der mangelnden Kenntnis über die neue Sozialleistung, da die mögliche Zielgruppe – durch die im Vorfeld erforderliche Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitslosenversicherung – vollumfänglich erreicht wird. Die von der Aussteuerung bedrohten Personen werden einerseits mittels Informationsschreiben und andererseits im Rahmen der Beratungsgespräche im RAV und allenfalls bei den sozialen Diensten über die Möglichkeit der ÜL informiert.

Es ist davon auszugehen, dass die sehr eng gehaltenen Anspruchsvoraussetzungen Grund dafür sind, dass die ÜL nur für einen sehr geringen Teil der Bevölkerung überhaupt zum Thema werden. Die hoch angesetzte Altersgrenze von sechzig Jahren, die tief angesetzte Vermögensschwelle sowie fehlende Beitragsjahre führen dazu, dass Anträge auf ÜL abgelehnt werden oder dass es vielfach nicht mal zu einer Anmeldung kommt.

Erste Anmeldungen zeigen, dass nicht unbedingt ausgesteuerte Personen aus prekären Arbeitsverhältnissen mit schlechtem Bildungshintergrund Anspruch auf ÜL haben. Dieser Bevölkerungsgruppe droht nämlich nebst der ungenügenden Beitragszeit häufig bereits ab dem 50. Altersjahr die Abschiebung vom Arbeitsmarkt in die Sozialhilfe. Die ersten Auszahlungen von ÜL erfolgten an Personen, die altersbedingt entlassen wurden und während der beruflichen Laufbahn zwar ordentliche Erwerbseinkommen erzielten, jedoch zu wenig finanzielle Rücklagen gebildet haben.

Aktuelle Auswertungen aus anderen Kantonen liegen noch keine vor. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass sich schweizweit ein ähnliches Bild zeigt.

### Zusammenfassung und Ausblick

Es ist nach ein paar Monaten noch zu früh, Schlussfolgerungen zu ziehen. Ein ausführlicher Bericht mit einer Gesamtauswertung ist für eine Penso-Ausgabe im Frühling/Sommer 2022 vorgesehen.

Bereits heute ist klar, dass die ÜL eine wertvolle Ergänzung in der sozialen Sicherheit darstellen. Aufgrund der politisch gewollten strengen Zulassungskriterien werden jedoch viele Personen ausgeschlossen. Die ÜL sollen aber kein Nischenprodukt bleiben, sondern die vom Bundesrat gewollte Zielsetzung erreichen, nämlich die Lücke im Sozialversicherungssystem zwischen Arbeitslosigkeit und Pensionierung zu schliessen, indem der Existenzbedarf von älteren ausgesteuerten Personen, gedeckt wird. Dafür werden wohl einige gesetzliche Anpassungen erforderlich sein.

Wichtig bleibt das Bewusstsein, dass bislang viele inländische Arbeitskräfte keinen Zugang zu den ÜL haben. Auf keinen Fall soll die neue Sozialversicherung negative Anreize setzen, ältere Mitarbeitende zu entlassen.

Wichtig bleibt das Bewusstsein, dass bislang viele inländische Arbeitskräfte keinen Zugang zu den ÜL haben. Auf keinen Fall soll die neue Sozialversicherung negative Anreize setzen, ältere Mitarbeitende zu entlassen.

### Weiterversicherung im BVG

Um den Erhalt des Rentenanspruchs in der beruflichen Vorsorge zu gewährleisten, wurde mit der Reform der Ergänzungsleistungen die Möglichkeit geschaffen, bei einem Arbeitsplatzverlust ab 58 Jahren bei der angestammten Vorsorgeeinrichtung zu bleiben. Bei der ÜL-Berechnung können die Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge – nicht aber Sparbeiträge – auch bei der freiwilligen Versicherung in der beruflichen Vorsorge als anerkannte Ausgabe berücksichtigt werden.

### Take-Aways

- Die Überbrückungsleistungen sollen seit dem 1. Juli 2021 den Existenzbedarf von Ausgesteuerten ab Alter sechzig bis zur Pensionierung decken.
- Viele inländische Arbeitskräfte haben nichtsdestotrotz aufgrund der eng gehaltenen Anspruchsvoraussetzungen keinen Zugang zu den Überbrückungsleistungen.
- Der Antrag für die Überbrückungsleistungen muss bei der EL-Durchführungsstelle erfolgen.
- Die neue Sozialversicherung soll nicht dazu verleiten, ältere Mitarbeitende zu entlassen.



**Iris Koch**

Sozialversicherungsexpertin,  
Geschäftsleitung Bereich Leistungen,  
Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich



**Wolfgang Bürgi**

Sozialversicherungsexperte,  
Fachspezialist Überbrückungsleistungen,  
Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich